

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/0130/2016-2021		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 31.03.2017	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Noack	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	05.04.2017	Ö
Verwaltungsausschuss	11.04.2017	N
Rat der Stadt Jever	27.04.2017	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

## **Beratungsgegenstand:**

### **Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Jever**

#### **Sachverhalt:**

In der Stadt Jever werden derzeit 7 Spielhallen betrieben, davon 4 im Stadtzentrum und 3 in peripheren Lagen (Schützenhofstraße, Bahnhofstraße, Am Bullhamm). Neben diesen Spielhallen existieren noch in einzelnen Gastronomiebetrieben wenige Geldspielgeräte. Mit der Anzahl der Spielhallen existiert für den Bereich des Stadtzentrums eine beachtliche Dichte an Glücksspielangeboten.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession im gewerberechtlichen Sinne ergeben sich unter anderem aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz. Die Rahmenbedingungen für das Glücksspielwesen wurden im Jahre 2012 durch Änderung des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) neu geregelt. Dadurch war das Niedersächsische Glücksspielgesetz (NGLüSpG) an die neuen Vorgaben anzupassen. Die wesentlichen Ziele des GlüStV und des NGLüSpG sind zum einen, das Entstehen von Spielsucht zu verhindern und zum anderen ein begrenztes Glücksspielangebot vorzuhalten, um den Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken.

Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. hat durch Forschungen belegt, dass das Suchtpotenzial bei Geldspielgeräten unter allen Glücksspielen am höchsten ist. Die leichte Verfügbarkeit und ein dichtes Netzwerk an Spielangeboten führen zu einem verstärkten Nachfrageverhalten. Als ein Instrument der Suchtprävention wurden daher im GlüStV und im NGLüSpG Regelungen zur Beschränkung von Spielhallen aufgenommen. So wurden z. B. die Mehrfachkonzessionen für ein Gebäude abgeschafft und Mindestabstände festgelegt.

Durch Festlegung eines Mindestabstands kann ein wichtiger Baustein zur Verhinderung von Spielsucht genutzt werden, indem das Angebot innerhalb kurzer Wegstrecken, quasi Tür an Tür, verringert wird. Der Spieler kommt nicht sofort beim Verlassen einer Spielhalle wieder in

die Versuchung, erneut zu spielen. Beim Zurücklegen einer längeren Wegstrecke kann die spielende Person einen inneren Abstand vom gerade beendeten Spiel finden, das eigene Verhalten reflektieren und zu einer möglichst unbeeinflussten Entscheidung kommen, ob das Spiel fortgesetzt werden soll.

In § 10 Abs. 2 S. 1 NGLüSpG ist geregelt, dass der Mindestabstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen muss, wobei maßgeblich die kürzeste Verbindung (Luftlinie) ist. Allerdings können nach Satz 3 der Vorschrift die Gemeinden bei Vorliegen eines **öffentlichen Bedürfnisses** oder **besonderer örtlicher Verhältnisse** für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung (VO) einen geringeren Mindestabstand von mindestens 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen.

Ein **öffentliches Bedürfnis** für eine abweichende Regelung des im NGLüSpG festgelegten Mindestabstands von 100 Metern zwischen Spielhallen ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Abweichung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Es muss daher auf die eigentlichen Ziele des dieser landesrechtlichen Regelung zugrunde liegenden Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 abgestellt werden. Der Staatsvertrag normiert in § 1 die Ziele des Vertrages im Glücksspielwesen; er bringt insbesondere zum Ausdruck, dass der Vertrag dazu dient, das Entstehen u. a. von Glücksspielsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtkämpfung zu schaffen. Die Regelungen sollen dazu beitragen, dass ein begrenztes Glücksspielangebot in geordneten und überwachten Bahnen in einem legalen Rahmen angeboten wird.

Um eine vernunftorientierte Suchtprävention zu betreiben, liegt es daher im Interesse der Allgemeinheit, die Anzahl der Spielhallen in einer Gemeinde, zu beschränken; dies gilt auch für die Stadt Jever. Mit der beabsichtigten Regelung soll sichergestellt werden, dass im Bereich der Stadt Jever allenfalls eine geringe Spielhallendichte entstehen wird. Es wird mit der 250-Meter-Abstandsregelung die gesetzlich größtmögliche Schutzfunktion für die Stadt Jever normiert, ohne dass eine räumliche Erdrosselung der Spielhallen bzw. Spielotheken erfolgt.

Anzumerken ist, dass es sich bei einer Verordnung nach dem NGLüSpG um ein Steuerungsinstrument für Spielhallen auf gewerberechter Ebene handelt, die auf Suchtprävention abzielt, da lediglich ein Mindestabstand zu bereits bestehenden Spielhallen festgelegt wird. Städtebaurechtlich wäre eine räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten durch § 9 Abs. 2 b BauGB möglich. Die Festlegung auf dieser Basis erfordert jedoch eine detaillierte, flächendeckende Herausarbeitung der städtebaulichen Situation und der negativen städtebaulichen Folgen von Spielhallen. Dies wird für viele Bereiche schwer zu begründen sein. In reinen und allgemeinen Wohngebieten würde sich die Ansiedlung einer Spielothek als störender Gewerbebetrieb ohnehin ausschließen.

### **Einschätzung von Fachstellen:**

Der **Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.** in Unna führt in regelmäßigen Abständen Befragungen bei den Kommunen (so auch in unserer Nachbarstadt Wilhelmshaven) über die Anzahl von genehmigten Spielhallen und Geldspielgeräten durch und setzt sie ins Verhältnis zur Einwohnerzahl.

Für 2015 wurde folgende Auswertung veröffentlicht:

„Kommen bundesweit im Durchschnitt auf jedes Geldspielgerät 395 Einwohner, sind es in Niedersachsen mit 328 Einwohnern pro Geldspielgerät schon deutlich weniger.“

Die Situation in Jever stellt sich demgegenüber wie folgt dar:

Mit einer Spielhallendichte von 7 Spielhallen und 85 Geldspielgeräten und 7 Geldspielgeräten in gastronomischen Betrieben ist das Glücksspielangebot im Vergleich zu ganz Niedersachsen in Jever deutlich überrepräsentiert, lediglich rd. 156 Einwohner müssen sich – statistisch gesehen - ein (Spielhallen-)Geldspielgerät ‚teilen‘.

4 Spielotheken liegen im Innenstadtbereich. Städtebaurechtlich handelt es sich hier um Misch- bzw. Kerngebiete. Die Abstände zwischen den Spielotheken betragen zwischen 110 m und 330 m. Bei dem gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand von 100 m wären daher noch einige Möglichkeiten für die Neuansiedlung weiterer Spielotheken gegeben.

Hinsichtlich der Intention des Gesetzgebers, durch die Festlegung eines Mindestabstands einen Beitrag zur Suchtprävention zu leisten, sollte daher für das gesamte Gemeindegebiet ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 250 m durch eine entsprechende Verordnung festgelegt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

#### **Beschlussvorschlag:**

*Die Stadt Jever erlässt eine Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Jever entsprechend dem als Anlage beigefügten Entwurf mit einem Mindestabstand zwischen Spielhallen von 250 m.*

#### **Anlagen:**

- Entwurf der Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Jever